

Folgen des Prozessbetruges

von Dr. Klaus – R. Wagner, Wiesbaden*
Rechtsanwalt und Notar · Fachanwalt für Steuerrecht

Im Zivilprozess müssen Kläger und Beklagte sowie deren Prozessbevollmächtigte wahr und vollständig vortragen (§ 138 Abs. 1 ZPO). Bei Unternehmen haben die Mitglieder der Geschäftsleitung dafür zu sorgen und wurde gleichwohl unwahr bzw. unvollständig vorgetragen, dann besteht für alle Mitglieder der Geschäftsleitung und die Prozessbevollmächtigten des Unternehmens, welches unwahr bzw. unvollständig vorgetragen hat, die Pflicht der Richtigstellung bzw. der Korrektur des unvollständigen Vortrages (*Wagner/Spemann* NZG 2014, 1328 m.w.N.). Vergleichbare Pflichten bestehen für Mitglieder des Aufsichtsrates, sobald sie erfahren, daß es auf Veranlassung des Vorstandes bzw. des/der Prozessbevollmächtigten zu unwahrem/ unvollständigem Vortrag gekommen ist (*Wagner/Spemann*, Organhaftungs- und Strafbarkeitsrisiken für Aufsichtsräte, in NZG 2015 zur Veröffentlichung vorgesehen).

Wurde gegen das zuvor Zusammengefaßte verstoßen und eine Richtigstellung unterlassen, so daß dies zum Schaden des Prozessgegners gereicht, so ist dies ein Fall des Prozessbetruges, der zivilrechtlich zum Schadensersatzanspruch gegen die Verantwortlichen führen kann (§§ 823 Abs. 2 BGB, 263 StGB) und zudem Strafbarkeitsrisiken für Verantwortliche nach sich zieht, auch bei Prozessbevollmächtigten. Die in den Medien jüngst bekannt gewordenen strafrechtlichen Anklagen gegen (Ex-) Vorstandsmitglieder der Deutschen Bank und zweier Prozessbevollmächtigten der Deutschen Bank sind eine deutliche Bestätigung. Unwahrer und unvollständiger Prozessvortrag ist mithin weder ein prozesstaktisch gekonntes Verhalten noch ein Kavaliersdelikt.

Ist während eines Rechtsstreites erkennbar, daß die Gegenseite bzw. deren Prozessbevollmächtigter entgegen § 138 Abs. 1 ZPO unwahr/unvollständig vorträgt, so sollte erwogen werden, ob gegenüber den dafür Verantwortlichen der Streit verkündet werden sollte.

Wiesbaden, den 19.03.2015

als Rechtsanwalt in folgenden Rechtsbereichen tätig: Europarecht; privates Baurecht;
Amtshaftungsrecht; Gesellschaftsrecht; Grundstücks- und Immobilienrecht; Kapitalanlagerecht;
Mitarbeiterbeteiligungsrecht; Finanzgerichtsprozesse (incl. BFH); Verfassungsrecht

Sprechstunden nur nach Vereinbarung · Bürostunden Montag bis Freitag 9.00 bis 17.00 Uhr
Hinweis gemäß § 33 BDSG: personenbezogene Daten werden gespeichert / telefonische Auskünfte sind unverbindlich

Bankverbindungen

Rechtsanwalt
Wiesbadener Volksbank eG
BIC: WIBADE5W
IBAN: DE78 5109 0000 0000 2347 10

Notar
Wiesbadener Volksbank eG
BIC: WIBADE5W
IBAN: DE10 5109 0000 0000 2532 00

DR. JUR. KLAUS-R. WAGNER
Otto-von-Guericke-Ring 3

Rechtsanwalt und Notar · Fachanwalt für Steuerrecht
65205 Wiesbaden-Nordenstadt